

# Regelungen zu Elternzeit (Schnellübersicht)

## 1. Wo ist was geregelt?

Die Regelungen der Elternzeit für Beschäftigte findet man im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und für Beamtinnen in der Urlaubsverordnung (UrVVO) für Rheinland-Pfalz (§§ 19a-19f).

## 2. Beantragung und Beginn der Elternzeit

Sie muss spätestens 7 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber/Dienstherren angemeldet werden. (*Lehrkräfte auf dem Dienstweg über die Schulleitung*) Gleichzeitig muss erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen wird.

## 3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Elternzeit

Elternzeit kann nur in einem Beschäftigungsverhältnis genommen werden. Dieses kann befristet oder geringfügig, in Teilzeit oder Vollbeschäftigung oder im Beamtenverhältnis stattfinden.

## 4. Dauer der Elternzeit

Grundsätzlich dauert die Elternzeit maximal drei Jahre und endet am Tag vor dem dritten Geburtstag des Kindes. Es gibt jedoch wesentliche Unterschiede zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten.

Tarifbeschäftigte können die Elternzeit für jedes weitere Kind an die abgelaufene vorherige Elternzeit anschließen, z.B. für zwei Kinder bis zu sechs Jahre, ebenso bei Zwillingen. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit, von jeder Elternzeit maximal zwölf Monate bis zum achten Lebensjahr des jeweiligen Kindes aufzusparen.

Für Beamte endet der Anspruch auf Elternzeit mit dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes, eine Aneinanderreihung oder ein Aufsparen ist nicht möglich. Nach § 76 LBG haben Beamte allerdings das Recht auf Urlaub zur Kinderbetreuung.

## 5. Inanspruchnahme der Elternzeit

Elternzeit kann von beiden Partnern einzeln, abwechselnd oder gleichzeitig genommen werden.

## 6. Krankenversicherung und Beihilfe

Während der Elternzeit hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe. In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für Beschäftigte die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen wird oder die Elternzeit besteht.

## **7. Anspruch auf Elterngeld**

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge. Anspruch auf zwei weitere Monate bestehen, wenn die „Partnermonate“ in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem vorherigen Einkommen des Antragstellers. Es beträgt zurzeit zwischen 300 € und 1800 €.

Sowohl Beamte als auch Beschäftigte stellen den Antrag auf Elterngeld bei den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.

## **8. Kündigungsschutz**

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht.

Bei unbefristet Beschäftigten beginnt der Kündigungsschutz mit der Anmeldung der Elternzeit und endet mit Ablauf der Elternzeit.

## **9. Arbeiten in Elternzeit**

Verbeamtete und beschäftigte Lehrkräfte können in Elternzeit maximal bis zu  $\frac{3}{4}$  ihres Regelstundenmaßes arbeiten. Allerdings gibt es keinen Rechtsanspruch auf Beschäftigung. Sie ist nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers möglich.

## **10. Rückkehr aus Elternzeit**

Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr an die vorherige Schule besteht nicht und ist derzeit in den meisten Fällen auch unwahrscheinlich. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für Funktionsstelleninhaber.

Spätestens drei Monate vor Rückkehr aus der Elternzeit muss man der ADD mitteilen, ob man die Elternzeit ggf. verlängern möchte, den Dienst mit voller Stundenzahl wieder aufnehmen möchte, eine Ermäßigung der Arbeitszeit wünscht oder gemäß § 76 LBG beurlaubt werden möchte.

## **11. Örtlicher Personalrat und Elternzeit**

Grundsätzlich gilt, dass das Amt des ÖPR auch mit Eintritt in die Elternzeit nicht automatisch beendet wird, es sei denn, die Betroffene lässt ihr Amt ruhen. Wenn sie bereit ist, einen geregelten Kontakt zur Schulgemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann sie ihr Amt weiter ausüben. Damit bekommt sie auch ihre Freistellung über eine vertragliche Vergütung oder eine Anrechnung nach Rückkehr aus der Elternzeit angerechnet.

- - -

*.. und falls Sie noch mehr wissen wollen oder etwas genauer wissen wollen dann lesen Sie unsere ausführlichere Darstellung bzw. informieren Sie sich auf den Internetseiten der einschlägigen Einrichtungen.*